

Hauptsatzung der Stadt Soltau

Auf Grund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. 1996 S. 382), zuletzt geändert am 5. Juni 2001 (Nds. GVBl. 2001 S. 348), hat der Rat der Stadt Soltau in seiner Sitzung am 21. Februar 2002 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Bezeichnung, Name

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Stadt Soltau".

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt eine rote dreitürmige Torburg auf gelbem (goldenem) Schild. Die Turmdächer sind blau. Die Tormauer ist von Zinnen abgeschlossen. Über den Zinnen erhebt sich vor den drei Türmen ein blauer lüneburgischer Löwe in kampfbereiter Stellung, von dem der Kopf, der Rücken, der erhobene Schweif und die beiden Vorderpranken sichtbar sind.
- (2) Die Farben der Stadt sind gelb und blau.
- (3) Das Dienstsiegel der Stadt zeigt das Wappen und die Umschrift 'Stadt Soltau'.
- (4) Die Verwendung des Stadtwappens und des Stadtnamens zu nichtbehördlichen Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig. Über die Genehmigung entscheidet die Bürgermeisterin.

§3

Ratszuständigkeit

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 20.000,-- EUR übersteigt.
- (2) Die Befugnis, Verträge im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO abzuschließen, falls der Vermögenswert 3.000,-- EUR nicht übersteigt, wird der Bürgermeisterin übertragen.

§ 4

Auftragsvergaben im Rahmen der Haushaltswirtschaft

Folgende Wertgrenzen werden festgesetzt für

1. die Bürgermeisterin bis 100.000 EUR,
2. den Verwaltungsausschuß bis 200.000 EUR,
3. den Rat über 200.000 EUR.

§ 5

Besondere Vertretungsregelung

- (1) Der/die allgemeine Vertreter/in wird als Erste/r Stadtrat/rätin in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.
Die Dezernenten/innen vertreten die Bürgermeisterin im Bereich ihrer Dezernate; die allgemeine Vertretung der Bürgermeisterin bleibt davon unberührt.
- (2) Der/die allgemeine Vertreter/in gehört dem Verwaltungsausschuß mit beratender Stimme an.

§ 6

Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher

- (1) Die Stadtteile, bestehend aus den früheren Gemeinden

a) Ahlfen	i) Meinern
b) Brock	j) Mittelstendorf
c) Deimern	k) Moide
d) Dittmern	l) Oeningen
e) Harber	m) Tetendorf
f) Hötzingen	n) Wiedingen
g) Leitzingen	o) Woltem
h) Marbostel	p) Wolterdingen

bilden je eine Ortschaft mit Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher.

- (2) Die Ortsvorsteher/innen erfüllen die folgenden Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung:
 1. Annahme von Anträgen an die Stadt Soltau,
 2. Annahme von Fundsachen,

3. Aufstellen und Entfernen von Absperrungen und Sperrschildern (Gefahrenabwehr),
4. Aufgaben, die eine Kenntnis der örtlichen Verhältnisse erfordern,
5. Beglaubigungen von Unterschriften und Abschriften,
6. Bekanntmachungen an den örtlichen Anschlagtafeln,
7. Lebensbescheinigungen,
8. Meldung von ordnungswidrigen Zuständen,
9. Mitwirkung bei Zählungen, Statistiken und Wahlen.

§ 7

Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses

Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer/in teilzunehmen. Für Zuhörer/innen gilt § 26 Absatz 5 NGO entsprechend.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 22 c NGO von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern/innen können bis zu zwei Vertreter/innen benannt werden.
- (2) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuß von der Bürgermeisterin ohne Beratung den Antragstellern/innen zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (3) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (4) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuß übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 40 Absatz 1 NGO ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuß können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 9

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie der Flächennutzungsplan werden in der Böhme-Zeitung bekanntgemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Rechtsvorschrift (Verordnung oder Satzung), so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie an einer bestimmten Stelle der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden.
Der Inhalt dieser Teile ist in der Rechtsvorschrift in groben Zügen zu umschreiben.
Die Ersatzbekanntmachung wird von der Bürgermeisterin angeordnet. Die Anordnung enthält genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung und wird zusammen mit der Rechtsvorschrift veröffentlicht.
- (3) Andere Bekanntmachungen werden in der Böhme-Zeitung veröffentlicht.
- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang am Rathaus veröffentlicht.

§ 10

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin die Einwohner/innen durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tag der Beschlußfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Soltau vom 4. November 1986 in der Fassung vom 7. November 1996 außer Kraft.

Soltau, den 24.02.2002

*Diese Satzung beinhaltet die 1. Änderungssatzung vom 24.10.2002
(Inkrafttreten: 24.10.2002) und die
2. Änderungssatzung vom 03.06.2004(Inkrafttreten: 03.06.2004).*